

1. Quartal 2013
der



KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Wiedereinführung der Vermögensteuer?
Erleichterungen bei privater PKW-Nutzung
Private Telefonkosten bei mindestens
einwöchiger Dienstreise abziehbar

Schwerpunkt-Themen

Einzelheiten zum ELStAM Verfahren
Vorgesehene Änderungen im Umsatzsteuergesetz
Es droht ein erhebliches Risiko bei Abrechnung
durch Gutschriften ab 1.1.2013
Jährliche Post zum Rentenanspruch



Liebe Leserinnen und Leser,

🕒 Bürogemeinschaft mit Steuerberaterin Feilbach

Bereits im Kreisel aus dem Dezember 2012 habe ich es angekündigt: Sabine Feilbach, Dipl.-Finanzwirtin und Steuerberaterin, ist zum Jahreswechsel mit ihrer Mitarbeiterin Martina Bratke bei uns eingezogen. Sie stellen sich nachstehend selbst vor. Nach einer Übergangszeit ist vorgesehen, dass sie ab Januar 2014 Partnerin der PHC wird. Die personelle und fachliche Basis unserer Kanzlei wird dadurch weiter verstärkt.



Sabine Feilbach

Professionale Beratung für Ihren Erfolg!

Dies ist der Leitsatz der PHC, hinter dem auch ich stehe.

Zu meiner Person:

Nach dem dualen Studium bei der Finanzverwaltung, bin ich fast fünf-
erberatungsgesellschaften tätig
gewesen, davon allein zwölf Jahre bei einer der größten
Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
In 1995 habe ich meine Prüfung zur Steuerberaterin
erfolgreich abgelegt.. Nach Jahren der Tätigkeit als an-
gestellte Steuerberaterin habe ich mich in 2005 in einer
Partnersgesellschaft selbständig gemacht.

Ab 2013 verstärke ich die PHC zunächst im Rahmen
einer Bürogemeinschaft, ab 2014 ist die Aufnahme als
Partnerin vorgesehen.

Ich freue mich zukünftig mein Wissen für Ihren Erfolg einsetzen zu
können und Sie gemeinsam mit Herrn Haverkamp beraten zu dürfen.

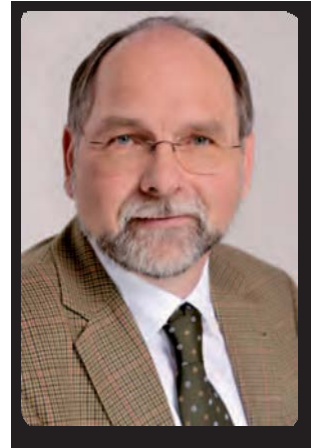
Auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit
Sabine Feilbach

🕒 Personalveränderungen

Frau **Essbach**, die seit dem 01.08.2010 als Auszubildende
in unserem Büro war, hat am 22.01.2013 ihre Ausbildung
durch erfolgreiche Ablegung der Prüfung vor der Steuer-
beraterkammer Niedersachsen beendet. Zum 28. Februar
verlässt sie uns, um zu neuen Ufern aufzubrechen. Wir
wünschen ihr hierzu alles Gute.

Zum 01.08.2013 haben wir wieder einen Auszubildenden
eingestellt. Hierdurch kommen wir, wie in den Vorjahren,
unserer Verpflichtung zur Förderung des Nachwuchses
nach.

Gleichzeitig kann ich mitteilen, dass wir - vorerst für die
Bearbeitung von Buchhaltungen - eine neue Teilzeitkraft
verpflichten konnten. Frau **Isabell Winkler** wird bis Au-
gust stundenweise und nach der Einarbeitungszeit auch in
einem deutlich ausgeweiteten Umfang für uns tätig wer-
den. Wir werden sie zu gegebener Zeit näher vorstellen.

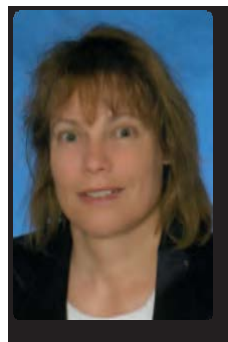


Das Steuerrecht kann auch lustige Seitenwege einschla-
gen, dies belegt das Urteil des Finanzgerichts Köln vom
18.04.2012. Es hat entschieden, dass der Verkauf von
Karnevalsorden keine gemeinnützige Tätigkeit darstellt,
sondern in den wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines
Karnevalsvereins fällt. Sie sehen, auch in Köln hört der
Spaß auf, wenn es ums Geld geht.

Zum Schluss lege ich Ihnen noch aus dem Bereich der
Schwerpunkthemen den Artikel zum Umgang mit den
Lohnabrechnungsdaten (ELSTAM-Verfahren) ans
Herz. Durch den Abschied der papiernen Lohnsteuer-
karten, der sich seit 2010 in Raten vollzieht, ergeben
sich grundlegende Veränderungen, von denen alle
Arbeitgeber und Arbeitnehmer betroffen sind.

Es grüßt Sie
PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll.

Ernst Ulrich Haverkamp
Hannover, im März 2013



Martina Bratke

Was ich werden wollte: Meteo-
login

Was ich mag: Sport, Musik,
Crimis

Was ich nicht mag: Ungerechtig-
keit, Arroganz, Gewalt

Mein Lebensmotto:

Wer ständig glücklich sein möch-
te, muss sich oft verändern

Konfuzius

Nachrichten aus der Kanzlei

Bürogemeinschaft mit Steuerberaterin Feilbach	1
Personalveränderungen.	1

Schwerpunktthemen

Einzelheiten zum ELStAm Verfahren	3
Vorgesehene Änderungen im Umsatzsteuergesetz: Es droht ein erhebliches Risiko bei Abrechnung durch Gutschriften	6
Jährliche Post zum Rentenanspruch	7

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Wiedereinführung der Vermögensteuer?	9
.....	9
Änderungen bei der Entfernungspauschale	11
Altverluste aus Wertpapiergeschäften nur noch 2013 verrechenbar	11

Für Unternehmer und Unternehmen

Keine Entnahme bei späterer geringerer betrieblicher PKW-Nutzung	11
Keine Pauschalsteuer für Aufmerksamkeiten an Kunden	12
Erleichterungen bei privater PKW-Nutzung	12
.....	13
Bezeichnung des Wirtschaftsgutes für Ansparrücklage	13
Umsatzsteuer auf Sachspenden an eine Tafel	13

Für Kapitalgesellschaften

Prozessfähigkeit einer GmbH bei Amtsniederlegung des Geschäftsführers	14
---	----

Für Privatpersonen

Neue Düsseldorfer Tabelle	15
Schuldzinsen auch abziehbar bei gemeinsamer Ehegattenfinanzierung	15
Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung – Änderung der Rechtsprechung. ...	16
Private Telefonkosten bei mindestens einwöchiger Dienstreise abziehbar	17
.....	18
Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand	18

Für Vereine

Abwicklung von Spenden über paypal	19
--	----

größter Sorgfalt zusammengestellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für eventuell enthaltene Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Einzelheiten zum ELStAM Verfahren

Zum 1. Januar 2013 wird die Lohnsteuerkarte (Papierverfahren) durch die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM Verfahren) ersetzt. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale wie z.B. Steuerklasse, Kinder, Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge, Faktor und Kirchensteuerabzugsmerkmale, die in der Vergangenheit auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind, werden zukünftig in einer Datenbank der Finanzverwaltung erfasst und stehen jedem Arbeitgeber unentgeltlich zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Im Rahmen des ELStAM Verfahrens können die Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer bereits ab dem 1. November 2012 anmelden und die Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch abrufen. Der Arbeitgeber hat im Kalenderjahr 2013 ein Wahlrecht, zu welchem Zeitpunkt er das ELStAM Verfahren in seinem Betrieb einführen möchte. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale müssen vom Arbeitgeber jedoch für einen im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abgerufen und angewendet werden.

Papierverfahren im Einführungszeitraum

Bis zur erstmaligen Anwendung des ELStAM Verfahrens im Kalenderjahr 2013 ist für den Arbeitgeber weiterhin das Papierverfahren für den Lohnsteuerabzug maßgebend. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale aus den Papierbescheinigungen der Arbeitnehmer für den Lohnsteuerabzug zugrunde legen muss. Im Rahmen des Papierverfahrens können folgende Bescheinigungen verwendet werden:

- < Lohnsteuerkarte 2010,
- < Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013,

Stellt ein Arbeitnehmer fest, dass abweichend zu den vorgenannten Papierbescheinigungen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu berücksichtigen sind, so besteht für ihn die Möglichkeit, diese durch folgende Dokumente nachzuweisen:

- < Ausdruck gültiger ELStAM durch das Finanzamt,
- < Besondere Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug,
- < Mitteilungsschreiben des Finanzamtes zur „Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)“

Die vorgenannten Dokumente können bei dem Arbeitgeber jedoch nur berücksichtigt werden, sofern ihm eine Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013 für den Arbeitnehmer vorliegt.

Eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug wird seitens des Finanzamtes ausgestellt, soweit fehlerhafte Meldedaten für den Arbeitnehmer bei dem ELStAM Verfahren bereitgestellt wurden. Im Falle des Ausstellens einer Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug wird der elektronische Arbeitgeberabruf für den in der Bescheinigung angegebenen Zeitraum durch das Finanzamt gesperrt (Vollsperrung), sodass für die Dauer der Sperre durch den Arbeitgeber weder eine Anmeldung noch ein Datenabruf für den Arbeitnehmer möglich ist.

Die vorgelegten Papierbescheinigungen hat der Arbeitgeber bis zum Ende des Kalenderjahres 2014 aufzubewahren. Eine Rückgabepflichtung für die Papierbescheinigung an das Finanzamt besteht hingegen nicht.

Arbeitgeberwechsel

Wechselt im Kalenderjahr 2012 oder 2013 ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber, so hat der ehemalige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013 und ggf. die übrigen Dokumente auszuhändigen, damit der Arbeitnehmer die Lohnunterlagen seinem neuen Arbeitgeber vorlegen kann.

Vereinfachungsverfahren für Auszubildende

Im Rahmen der Vereinfachungsregelung ist es bei einem Auszubildenden zulässig, den Lohnsteuerabzug ohne eine Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013 nach der Steuerklasse I vorzunehmen. Hierfür ist Voraussetzung, dass es sich bei dem Auszubildenden um das erste Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Damit die Vereinfachungsregel anwendbar ist, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber folgende Informationen mitteilen:

- < Identifikationsnummer,
- < Tag der Geburt,
- < steuererhebende Religionsgemeinschaft,
- < schriftliche Bestätigung über sein erstes Dienstverhältnis.

Die schriftliche Bestätigung über das erste Dienstverhältnis hat der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzubewahren.

Elektronische Steuerkarte

Mit Einführung des ELStAM Verfahrens ist beabsichtigt, das Lohnsteuerabzugsverfahren bei den Arbeitgebern, der Finanzverwaltung sowie den Gemeinden zu vereinfachen und gleichzeitig Verwaltungskosten einzusparen. Durch das ELStAM Verfahren erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuerabzugsmerkmale eines Arbeitnehmers auf direktem elektronischem Wege von der Finanzverwaltung zu erhalten. Mit Anwendung des neuen Verfahrens entfällt zukünftig die Herstellung sowie die Verwaltung der Lohnsteuerkarten in Papierform.

Einführungszeitraum

Der Arbeitgeber kann frei wählen, zu welchem Zeitpunkt er im Kalenderjahr 2013 das ELStAM-Verfahren in seinem Unternehmen einführen möchte. Damit der Arbeitgeber den ELStAM abrufen kann, muss er sich zunächst bei der Finanzverwaltung über das Elster-Online Portal registrieren lassen und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer angeben. Da die Wirtschafts-Identifikationsnummer zur Zeit noch nicht zur Verfügung steht, erfolgt die erforderliche Anmeldung über die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte oder des Teilbetriebs des Arbeitgebers, in der der maßgebende Arbeitslohn zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers ermittelt wird. Besitzt der Arbeitgeber bereits ein Organisationszertifikat, z.B. wenn er die Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitnehmer oder die Lohnsteuervoranmeldungen an die Finanzverwaltung übermittelt, so muss er keinen neuen Antrag zum Erwerb eines Zertifikates stellen. Der Arbeitgeber kann mit dem bestehenden Organisationszertifikat die erforderlichen Daten abrufen. Erfolgt der Lohnsteuerabzug durch einen Dritten, wie z.B. durch einen Steuerberater oder Dienstleister, so hat der Dritte die Pflicht, sich bei der Finanzverwaltung zu authentifizieren.

Erstmaliger Abruf des ELStAM

Für den erstmaligen Abruf der Daten muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung auf elektronischem Wege anmelden und

seinen ELStAM anfordern. Für die Anforderung des ELStAM hat der Arbeitgeber folgende Daten des Arbeitnehmers mitzuteilen:

- < steuerliche Identifikationsnummer
- < Geburtsdatum
- < Tag des Beginns des Dienstverhältnisses Auskunft, ob es sich um das Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse I bis V) oder um ein Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) handelt.
- < twaige Angaben, ob und in welcher Höhe ein festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.

Die erforderlichen Angaben zum Datenabruf erhält der Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer. War der Arbeitnehmer bereits im Kalenderjahr 2012 bei dem Arbeitgeber beschäftigt, ergeben sich die Angaben über die steuerliche Identifikationsnummer sowie dem Geburtsdatum aus der vorliegenden Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013. Über den erstmaligen Datenabruf des ELStAM soll der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zeitnah informieren. Im Einführungszeitraum sind sämtliche Arbeitnehmer grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt in die ELStAM Datenbank durch den Arbeitgeber anzumelden. Seitens der Finanzverwaltung wird es jedoch nicht beanstandet, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer stufenweise in Gruppen zu verschiedenen Zeitpunkten in das ELStAM Verfahren überführt.

Sollte ein elektronischer Arbeitgeberabruf gesperrt sein, so ist eine Anmeldung des Arbeitnehmers in der ELStAM Datenbank nicht möglich. In diesen Fällen ist bei dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerklasse 6 für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen. Weist der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerabzugsmerkmale jedoch durch eine Besondere Bescheinigung des Finanzamtes nach, kann der Arbeitgeber diese Merkmale für den Lohnsteuerabzug verwenden. Wird die Abrufungssperre aufgehoben, besteht für den Arbeitgeber wieder die Möglichkeit, den Arbeitnehmer bei der ELStAM Datenbank anzumelden.

Laufendes Abrufverfahren

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den ELStAM seiner Arbeitnehmer monatlich abzufragen und abzurufen. Da sich die Lohnsteuermerkmale der Arbeitnehmer in einer Vielzahl von Fällen jedoch nicht in jedem Monat ändern, hat die Finanzverwaltung einen Mitteilungsservice eingerichtet.

Die Nutzung dieses Mitteilungsverfahrens kann der Arbeitgeber im Elster-Online-Portal beantragen. Durch das Mitteilungsverfahren erhält der Arbeitgeber von der Finanzverwaltung per E-Mail Informationen über die Änderungen zum ELStAM seiner Arbeitnehmer. Erfährt der Arbeitgeber über diesen E-Mail-Mitteilungsservice, dass sich für einen Lohnzahlungszeitraum keine Änderungen bei dem ELStAM seiner Arbeitnehmer ergeben haben, ist er für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zum Datenabruf befreit. Wird ihm dagegen mitgeteilt, dass neue bzw. geänderte ELStAM für seine Arbeitnehmer bereitstehen, bleibt er zum Datenabruf verpflichtet. Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer abzumelden.

Kulanzregelungen

Kann der Arbeitgeber aufgrund technischer Probleme einen erstmaligen Abruf der ELStAM Daten nicht durchführen, so besteht für ihn die Möglichkeit nach den Regelungen des Papierverfahrens den Lohnsteuerabzug bei seinen Arbeitnehmern bis zum Lohnzahlungszeitraum November 2013 vorzunehmen. Der Arbeitgeber kann durch diese Regelung die technischen Probleme in seinem Betrieb beheben.

Ist es nach der Einführungsphase aufgrund technischer Störungen nicht möglich den ELStAM abzurufen, kann der Arbeitgeber für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Lohnsteuerabzug seiner Arbeitnehmer verwenden.

Nach Einführung des ELStAM kann der Arbeitgeber zur Überprüfung der abgerufenen Daten auf die erstmalige Anwendung des ELStAM einmalig verzichten. Stattdessen darf der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug für eine Dauer von bis zu 6 Kalendermonaten weiterhin nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 2010, der Ersatzbescheinigung 2010/2011/2012 oder einer sonstigen Papierbescheinigung vornehmen. Für die verzögerte Anwendung ist jedoch Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer einem solchen Vorgehen zustimmt.

Härtefallregelung

Für Arbeitgeber, die nicht am ELStAM Verfahren teilnehmen können oder für die es nicht zumutbar ist dieses Verfahren anzuwenden, besteht eine Härtefallregelung. Der Lohnsteuerabzug für die beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt dabei im

Rahmen eines Ersatzverfahrens. Hierzu muss der Arbeitgeber einen Antrag nach einem amtlich vorgeschriebenen Formular beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt stellen. Das Betriebsstättenfinanzamt erstellt nach Prüfung des Antrags eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung aus, welche die gültigen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer enthält, die im Unternehmen des Arbeitgebers beschäftigt sind. Hierbei ist zu beachten, dass die ausgestellte Bescheinigung nur für ein Kalenderjahr gilt. Danach muss die Härtefallregelung jedes Kalenderjahr neu beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragt werden. Treten Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale bei den Arbeitnehmern ein, so erhält der Arbeitgeber automatisch eine neue Bescheinigung von seinem Betriebsstättenfinanzamt.

Was hat der Arbeitnehmer zu veranlassen?

Soweit der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen des Papierverfahrens vornimmt, hat der Arbeitnehmer nichts zu veranlassen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt weiterhin nach den Abzugsmerkmalen, welche auf den Papierbescheinigungen eingetragen sind. Die in der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigungen 2010/2011/2012 eingetragenen Freibeträge gelten im Kalenderjahr 2013 nur noch bis zum Ende des Papierverfahrens. Nach Umstellung des Arbeitgebers auf das ELStAM Verfahren muss der Arbeitnehmer, sofern noch nicht geschehen, im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsantrages 2013 seine Freibeträge neu beantragen. Das gleiche gilt für das Faktorverfahren, die Steuerklasse II bei volljährigen Kindern sowie für antragsgebundene Kinderzähler, sofern nicht bereits für das Kalenderjahr 2012 eine mehrjährige Berücksichtigung des Kindes beantragt worden ist. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene werden weiterhin in der Regel mehrjährig berücksichtigt.

Vorgesehene Änderungen im Umsatzsteuergesetz : Es droht ein erhebliches Risiko bei Abrechnung durch Gutschriften

Durch das Jahressteuergesetz 2013 ergeben sich einigen Neuerungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Grundlage hierfür ist die Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe durch die geänderte sog. „Rechnungsstellungsrichtlinie RL 2010/45/EU vom 13.07.2010“.

Für Rechnungen mit einem Bruttobetrag von über 150,00 Euro sind bisher gem. § 14 Abs. 4 UStG folgende Pflichtangaben erforderlich:

- < vollständiger Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Rechnungsempfängers,
- < Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- < Ausstellungsdatum,
- < fortlaufende Rechnungsnummer,
- < Zeitpunkt der Lieferung/Leistung,
- < Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- < nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelte,
- < den auf das Entgelt anzuwendenden Steuersatz und Steuerbetrag,
- < Im Voraus vereinbarte Preisminderungen,
- < Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

Hingegen gelten gem. § 33 UStDV für sog. Kleinbetragsrechnungen bis 150,00 Euro lediglich folgende Anforderungen:

- < den vollständigen Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- < das Ausstellungsdatum,
- < die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- < Entgelt, darauf entfallender Steuersatz und ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung.

Nur wenn alle Angaben auf einer Rechnung vorliegen, kann gem. §15 UStG die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Rechnungsempfänger geltend gemacht werden.

Dabei ist eine Rechnung jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird (§ 14 Abs. 1 Satz 1 UStG).

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG kann die Abrechnung einer Leistung auch im Wege der Gutschrift erfolgen, wenn diese vom Leistungsempfänger ausgestellt wurde, eine vorherige Vereinbarung darüber getroffen wurde und der Empfänger der Gutschrift nicht widerspricht. Dabei war es bislang nicht erforderlich eine Gutschrift explizit als solche zu bezeichnen, sie konnte vielmehr auch als Rechnung bezeichnet werden.

Nach der Neuregelung des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG –E wird der Katalog der Pflichtangaben in einer Rechnung nunmehr zum 1.1.2013 wie folgt erweitert:

In den Fällen der Ausstellung einer Rechnung durch den **Leistungsempfänger** oder durch einen von **ihm beauftragten Dritten** ist die Angabe „Gutschrift“ zwingend erforderlich.

Sollte die Angabe „Gutschrift“ **nicht** verwendet werden, ist ein **Vorsteuerabzug** somit **nicht möglich**. Darüber hinaus besteht dann das Risiko einer Verzinsung zu Unrecht geltend gemachter Vorsteuer.

Unklarheiten der Neuregelung

Die Neuregelung ist zurzeit noch nicht konkret ausgestaltet.

Unklar ist, ob ein Dokument sowohl Elemente einer Rechnung als auch einer Gutschrift enthalten kann, also Beträge mit unterschiedlichen Vorzeichen ausgewiesen werden können. Außerdem ist bisher noch nicht geklärt, ob eine Bezeichnung in anderen Sprachen zulässig ist, z.B. „autofacturati-on“ oder „self-billing“ und ob auch eine Gutschrift über Kleinbeträge entsprechend bezeichnet werden muss.

Fraglich ist auch der Anwendungszeitpunkt der gesetzlichen Neuregelung. Er wird sich aller Voraussicht nach auf den Leistungszeitpunkt und nicht auf den Rechnungszeitpunkt beziehen, d.h. eine im Januar erstellte Rechnung für eine im Dezember erbrachte Leistung dürfte demzufolge noch nicht unter die Neuregelung fallen.

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das Jahressteuergesetz 2013 wurde am 1.02.2013 durch den Bundesrat erneut abgelehnt, jedoch hat das Kabinett am 06.02.2013 den Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften beschlossen. Im Wesentlichen wird das deutsche Steuerrecht an das verbindliche Recht der Europäischen Union

angepasst. Die Formulierungshilfe enthält das EU-Amtshilfegesetz und einige Regelungen des im Bundesrat gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013 u.a. die Neuregelung zur Rechnungsstellung.

Fazit

In Zukunft sollte bei Gutschriften das Rechnungslayout entsprechend angepasst werden. Werden sogenannte kaufmännische Gutschriften erstellt, die üblicherweise zur Rechnungskorrektur dienen, z.B. wenn ein Lieferant eine Gutschrift bei Mängeln des Liefergegenstandes oder verspäteter Lieferung erstellt, sollten diese als „Rechnungskorrektur“ oder „Stornorechnung“ bezeichnet werden.

Jährliche Post zum Rentenanspruch

Einmal im Jahr erhalten rund 42 Millionen versicherte Beschäftigte bis zu ihrem Renteneintritt einen Brief von der Deutschen Rentenversicherung. In der „Renteninformation“ finden sie eine Übersicht über ihre aktuellen und künftigen Ansprüche.

Am 1. Juni 2002 kam die Deutsche Rentenversicherung Bund mit einem neuen Serviceangebot auf den Markt. Seitdem erhalten alle Versicherten, die mindestens 27 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre Beiträge gezahlt haben, einmal im Jahr eine persönliche Renteninformation. Sie wird per Post zugestellt. Versicherte, die bereits Rente beziehen, erhalten einen jährlichen Rentenbescheid.

Übersicht über bisherige und künftige Rentenansprüche

Die Renteninformation gibt einen Überblick über die erworbenen Rentenansprüche. Diese hängen in erster Linie von den gezahlten Beiträgen ab – sowohl vom Versicherten als auch vom Arbeitgeber. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen Arbeitsverdienst. Die jährliche Renteninformation beziffert also die Summe aller eingezahlten Beiträge.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund vergleicht den Bruttoverdienst des Versicherten in einem Kalenderjahr mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten. Entspricht das Einkommen dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten eines Jahres, fließt ein Entgeltpunkt auf das Rentenkonto. Ist das Einkommen niedriger, steht eine 0 vor dem Komma und die anteilige Zahl dahinter. Höhere Einkommen als das Durchschnittseinkommen machen mehr Entgeltpunkte aus.

Auf dieser Grundlage weist die Renteninformation die Höhe der Rente aus, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Information in Rente ginge. Hierbei handelt es sich um Bruttobeträge. Versicherte müssen davon noch ihre individuellen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abziehen. Außerdem wird hochgerechnet, welche Rente der Versicherte erhält, wenn er weiter Rentenversicherungsbeiträge einzahlt.

Erwerbsminderungsrente wird hochgerechnet

Kann der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten, erhält er die Erwerbsminderungsrente. Die Renteninformation zeigt, wie hoch die Erwerbsminderungsrente wäre. Dabei berücksichtigt die Deutsche Rentenversiche-

rung nicht nur die bereits zurückgelegten Beitragszeiten. Sie rechnet auch vor, wie hoch die Erwerbsminderungsrente wäre, wenn der Versicherte bis zu seinem 60. Lebensjahr gearbeitet und Beiträge eingezahlt hätte („Zurechnungszeit“).

Renteninformationen auch online abrufbar

Auf www.deutsche-rentenversicherung-bund.de können die Versicherten unter dem Stichwort „Beratung“ verschiedene Informationen zu ihrem Rentenkonto anfordern. Hierfür müssen sie unter den persönlichen Angaben ihre Versicherungsnummer eingeben. Aus Datenschutzgründen erfolgen die Auskünfte per Post. Versicherte, die ihren Wohnsitz ändern, sollten nicht vergessen, der Deutschen Rentenversicherung die neue Anschrift mitzuteilen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bietet darüber hinaus an, die Renteninformation online einzusehen. Für diesen so genannten „eSERVICE“ müssen Versicherte ihre Identität elektronisch

nachweisen. Das bedeutet, dass die persönliche Identität („eID“) elektronisch freigeschaltet sein muss. Das kann zum Beispiel mit dem neuen Personalausweis oder mit einer entsprechenden Signatur-Chipkarte erfolgen. Beide Kartenformate müssen das „eID“-Verfahren unterstützen.

Wer einen festen Beratungstermin wünscht, kann dafür ebenfalls den eSERVICE der Deutschen Rentenversicherung nutzen. Das geschieht entweder über das Internet, den eigenen Personal Digital Assistant (PDA) oder mittels WAP-fähigem Mobiltelefon. Für die Online-Terminvereinbarung ist keine Signatur-Chipkarte erforderlich. Fragen dazu und zu allen anderen Themen rund um Rente und Altersvorsorge beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Bund unter der kostenlosen Service-Telefonnummer 0800-100048070.

Für Sie zusammengestellt von **Dagmar Schneegans**, bei der **PHC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Haverkamp & Coll.**

Wiedereinführung der Vermögensteuer?

Die Finanzministerien der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beschäftigen sich derzeit intensiv mit der Ausgestaltung einer neuen „wiederbelebten“ Vermögensteuer in Deutschland. Ein entsprechendes Gesetz soll über den Bundesrat ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden. Mit einem Gutachten zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer „wiederbelebten“ Vermögensteuer wurde das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) beauftragt.

Das DIW hat am 17. Oktober 2012 die Ergebnisse seiner Berechnungen vorgelegt.

Die Berechnungen des DIW beziehen sich auf ein Modell einer Vermögensteuer, das u.a. eine verkehrswertnahe Bewertung aller Vermögensarten bei einem einheitlichen Steuersatz von 1 % vorsieht. Grundlage der Berechnung ist ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 2 Mio. € für Ledige bzw. 4 Mio. € für Verheiratete.

Der Steuer unterlägen dem DIW zufolge bundesweit rund 300.000 Personen (143.000 natürliche Personen und 164.000 juristische Personen).

Hinweis:

Die Beratungen der Finanzministerien sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Ein konkreter Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor. Gegenstand der Überlegungen sind u.a. noch die Höhe der Freibeträge und die Behandlung des produktiven Betriebsvermögens - „unter striktem Ausschluss von missbräuchlichen Gestaltungen“.

Quelle: www.fm.rlp.de und www.diw.de

Änderungen bei der Entfernungspauschale

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 haben sich Änderungen bei der Entfernungspauschale ergeben. In einem neuen Anwendungsschreiben vom 3. Januar 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen auf die neuen gesetzlichen Änderungen sowie den Änderungen aus der Rechtsprechung Stellung genommen. Die Finanzverwaltung erläutert in dem neuen Anwendungsschreiben vor allem den vorzunehmenden Jahresvergleich zwischen der Entfernungspauschale und den ggf. höheren tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie der neuen Rechtsprechung des BFH zum Ansatz von Fahrtkosten bei einer „*offensichtlich verkehrsgünstigeren Straßenverbindung*“ anstelle einer kürzeren Straßenverbindung.

Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

Die Entfernungspauschale wird einem Steuerpflichtigen grundsätzlich unabhängig von seinem genutzten Verkehrsmittel gewährt. Auch bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann die Entfernungspauschale angesetzt werden. Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im Kalenderjahr anzusetzenden Betrag, welcher sich aus der Ermittlung der Entfernungspauschale ergibt, können die übersteigenden Aufwendungen zusätzlich als Werbungskosten angesetzt werden. Es ist zu beachten, dass die Entfernungspauschale grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt ist. Für die Berechnung der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Bei der Benutzung eines Pkw kann eine andere als die kürzeste Stra-

ßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wird. Eine mögliche aber nicht tatsächlich genutzte Straßenverbindung kann ein Steuerpflichtiger für die Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde legen.

Behinderte Menschen können für den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anstatt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Nutzt der Steuerpflichtige seinen eigenen oder einen zur Nutzung überlassenen Pkw, so kann er ohne Einzelnachweis 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer als Aufwand bei den Werbungskosten ansetzen.

Ein Arbeitgeber kann gezahlte Zuschüsse zu den Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Wege zwischen Wohnung und regelmä-

biger Arbeitsstätte mit 15 % pauschal der Lohnsteuer unterwerfen, soweit die Zuschüsse die Entfernungspauschale nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger benutzt von Januar bis September (an 165 Arbeitstagen) für die Wege von seiner Wohnung zur 90 km entfernten regelmäßigen Arbeitsstätte und zurück den eigenen Pkw. Dann verlegt er seinen Wohnsitz. Von der neuen Wohnung aus gelangt er ab Oktober mit dem öffentlichen Bus (an 55 Arbeitstagen) zur nunmehr nur noch 5 km entfernten regelmäßigen Arbeitsstätte. Hierfür entstehen ihm tatsächliche Kosten in Höhe von $(3 \times 70 \text{ €}) = 210 \text{ €}$

Für die Strecken mit dem eigenen Pkw ergibt sich eine Entfernungspauschale von $165 \text{ Arbeitstagen} \times 90 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 4.455 \text{ €}$ Für die Strecke mit dem Bus errechnet sich eine Entfernungspauschale von $55 \text{ Arbeitstagen} \times 5 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 83 \text{ €}$ Die insgesamt im Kalenderjahr anzusetzende Entfernungspauschale in Höhe von $4.538 \text{ €} (4.455 \text{ €} + 83 \text{ €})$ ist zu berücksichtigen, da die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (210 €) diese nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger benutzt für die Fahrten von seiner Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte den Bus und die Bahn. Die kürzeste benutzbare Straßenverbindung beträgt 20 km. Die Monatskarte für den Bus kostet 50 € und für die Bahn 65 € (= 115 €).

Für das gesamte Kalenderjahr ergibt sich eine Entfernungspauschale von $220 \text{ Tagen} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.320 \text{ €}$ Die für die Nutzung von Bus und Bahn im Kalenderjahr angefallenen Aufwendungen betragen 1.380 € ($12 \times 115 \text{ €}$). Da die tatsächlich angefallenen Kosten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die insgesamt im Kalenderjahr anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen, kann der Steuerpflichtige den übersteigenden Betrag zusätzlich als Werbungskosten berücksichtigen. Somit kann der Steuerpflichtige insgesamt 1.380 € als Werbungskosten ansetzen.

Mehrere Dienstverhältnisse des Arbeitnehmers

Bei Steuerpflichtigen, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen und denen Aufwendungen für die Wege zu mehreren auseinander liegenden regelmäßigen Arbeitsstätten entstehen, ist die Entfernungspauschale für jeden Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer am Tag zwischenzeitlich in die Wohnung zurückkehrt. Werden täglich mehrere regelmäßige Arbeitsstätten ohne Rückkehr zur Wohnung nacheinander angefahren, so ist für die Entfernungsermittlung der Weg zur ersten regelmäßigen Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Die für die Ermittlung der Entfernungspauschale anzusetzende Entfernung darf dabei höchstens die Hälfte der Gesamtstrecke betragen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger fährt mit öffentlichen Verkehrsmitteln an 220 Arbeitstagen vormittags von seiner Wohnung A zur regelmäßigen Arbeitsstätte B, mittags zur Wohnung

A, nachmittags zu regelmäßigen Arbeitsstätte C und abends zur Wohnung A zurück. Die Entfernungen betragen zwischen A und B 30 km und zwischen A und C 40 km. Die Monatskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel betragen 300 € monatlich.

Die Entfernungspauschale beträgt: $220 \text{ Tage} \times 70 \text{ km} (30 \text{ km} + 40 \text{ km}) \times 0,30 \text{ €} = 4.620 \text{ €}$ höchstens jedoch 4.500 € Die tatsächlichen Kosten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ($12 \times 300 \text{ €} = 3.600 \text{ €}$) übersteigen die im Kalenderjahr anzusetzende Entfernungspauschale nicht. Somit ist die Entfernungspauschale in Höhe von 4.500 € anzusetzen.

Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann ein Steuerpflichtiger für Familienheimfahrten ebenfalls die Entfernungspauschale bei der Ermittlung seiner Werbungskosten ansetzen. Der Jahresvergleich zwischen der Entfernungspauschale oder den höheren Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind bei den Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung für die wöchentlichen Familienheimfahrten und den Fahrtkosten von der Zweitwohnung zu regelmäßigen Arbeitsstätte jeweils getrennt durchzuführen. Bei den Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist zu beachten, dass die Begrenzung der Fahrtkosten auf den Höchstbetrag von 4.500 € keine Anwendung findet.

Quelle: BMF-Schreiben vom 3. Januar 2013, IV C 5 S 2351/09/10002, DSiR 2013 S. 38

Altverluste aus Wertpapiergeschäften nur noch 2013 verrechenbar

Spekulationsverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum 31. Dezember 2008 erzielt wurden (Altverluste), sind nur noch bis zum 31. Dezember 2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen verrechenbar. Eine Verrechnung dieser Altverluste kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt bei einem Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Um die Verlustverrechnung durchführen zu können, muss der Steuerpflichtige seinem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung von seiner Bank vorlegen, aus der sich die dem Steuerabzug unterliegenden Veräußerungsgewinne ergeben. Ab dem Kalenderjahr 2014 können die Altverluste nur noch mit Gewinnen aus Spekulationseinkünften verrechnet werden.

Dies umfasst die Veräußerungsgewinne von Wirtschaftsgütern innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, die die jährliche Freigrenze von 600 € überschritten haben. Daneben gehören zu den Spekulationseinkünften auch die Veräußerungsgeschäfte von nicht selbstgenutzten Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Eine Verrechnung von Altverlusten mit Kapitaleinkünften aus Zinsen und Dividenden ist dann nicht mehr möglich.

Besitzt ein Steuerpflichtiger noch Altverlustvorräte aus Spekulationsgeschäften, die noch aus dem Jahre 2008 herrühren, so besteht die Möglichkeit, durch den Verkauf von Wertpapieren steuerbare Veräußerungsgewinne zu realisieren, die man mit den Altverlusten verrechnen kann. Bei den Altver-

lusten besteht ein steuerlicher Vorteil darin, dass bei diesen Verlusten keine Aufteilung vorzunehmen ist, in Verluste aus Aktienverkäufen sowie Verluste aus den übrigen Kapitaleinnahmen, so dass Altverluste auch mit den laufenden Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können.

Hinweis:

Falls Sie noch Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften haben, so sprechen Sie uns an. Gerne beraten wir Sie, welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Sie bestehen, um diese Verluste steuerlich nutzen zu können.

Quelle: Bankenverband, Pressemitteilung vom 10. Januar 2013, www.bankenverband.de

Für Unternehmer und Unternehmen

Keine Entnahme bei späterer geringerer betrieblicher PKW-Nutzung

Ein PKW kann nur dann dem Betriebsvermögen zugerechnet werden, wenn er zu mindestens 10 % betrieblich genutzt wird. Bei einem Nutzungsanteil von mehr als 50 % ist die Zuordnung zum Betriebsvermögen zwingend. Welche Folgen treten ein, wenn sich der Umfang der betrieblichen Nutzung eines PKW derartig verändert, dass dieser in den Folgejahren zu weniger als 10 % zu betrieblichen Zwecken genutzt wird? Hat dann zwingend eine Entnahme zu erfolgen?

Der BFH hat diese Frage verneint. Dennoch hat der Steuerpflichtige die Handhabung seines PKW in seiner Steuerbilanz nicht vollumfänglich abgesegnet bekommen,

denn der Fall wurde an das Finanzgericht zurück verwiesen.

Dies muss nachprüfen, ob der PKW tatsächlich von Beginn an zu mehr als 10 % betrieblich genutzt wurde. Hierfür muss der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen. Sollte ihm das nicht gelingen, so hätte der PKW von Beginn an nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden dürfen. Das führt zwar nicht zu einer Entnahmebesteuerung im aktuellen Jahr, aber die geltend gemachten Betriebsausgaben für Abschreibung, Unterhaltung etc. sind nicht mehr abzugsfähig. Insofern greift der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung.

Hinweis:

Bei PKW, die in nur geringem Umfang, aber zu mehr als 10 % betrieblich genutzt werden und dem Betriebsvermögen zugeordnet werden sollen, ist es wichtig, den Nachweis der betrieblichen Nutzung zu erbringen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen sich bereits ein weiterer PKW im Betriebsvermögen befindet.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. August 2012, VIII R 11/11, www.bundesfinanzhof.de

Keine Pauschalsteuer für Aufmerksamkeiten an Kunden

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer gehören nicht zum Arbeitslohn und sind nicht zu versteuern. Als Aufmerksamkeiten gelten dabei Sachzuwendungen bis 40 €, z.B. Blumen, ein Buch oder Genussmittel. Diese Vereinfachungsregelung soll ab sofort auch für Zuwendungen des Steuerpflichtigen an Dritte gelten.

Das bedeutet, bloße Aufmerksamkeiten, deren Wert 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt, z.B. an einen Kunden anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses, müssen nicht mehr mit in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung dürfte insoweit bei Betriebsprüfungen bei Zuwendungen unter 40 € keine Kontrollmitteilungen mehr erstellen.

Diese, in einer Verfügung der OFD Frankfurt vertretene, positive Auffassung hat das Bundesfinanzministerium bestätigt. Die Regelung gilt damit bundesweit.

Quelle: DStV, Pressemitteilung vom 6. Dezember 2012, www.dstv.de

Erleichterungen bei privater PKW-Nutzung

Wenn mehrere Fahrzeuge zum Betriebsvermögen eines Unternehmers gehören, so ist für jeden PKW der pauschale Nutzungswert anzusetzen und zu versteuern (1 %-Methode). Ausnahme: Es kann glaubhaft gemacht werden, dass bestimmte betriebliche PKW ausschließlich betrieblich genutzt werden, weil sie für eine private Nutzung nicht geeignet sind (z.B. Werkstattwagen). Hierzu gehören auch Fahrzeuge, die nach ihrer betrieblichen Nutzungszuweisung nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen, z.B. der Vorführwagen eines KFZ-Händlers, zur Vermietung bestimmte Fahrzeuge oder KFZ von Steuerpflichtigen, die ihre Tätigkeit nicht in einer festen örtlichen Einrichtung ausüben oder die ihre Leistungen nur durch den Einsatz eines KFZ erbringen können.

Gibt der Steuerpflichtige in derartigen Fällen in seiner Gewinnermittlung durch den Ansatz einer Nutzungsentnahme an, dass das KFZ mit dem höchsten Listenpreis auch privat genutzt wird,

ist diesen Angaben aus Vereinfachungsgründen zu folgen und für weitere KFZ kein zusätzlicher pauschaler Nutzungswert anzusetzen, so die Finanzverwaltung in einem aktuellen Schreiben. Für die private Nutzung von betrieblichen KFZ durch Familienangehörige gelte dies entsprechend, wenn je Person das KFZ mit dem nächsthöchsten Listenpreis berücksichtigt werde.

Beispiel:

Zum Betriebsvermögen eines Architekturbüros gehören sechs PKW die jeweils vom Betriebsinhaber, seiner Ehefrau und den Angestellten/freien Mitarbeitern genutzt werden. Der Architekt erklärt glaubhaft eine Nutzungsentnahme für die zwei von ihm und seiner Ehefrau auch privat genutzten PKW mit den höchsten Listenpreisen. Die übrigen PKW werden den Angestellten/freien Mitarbeitern nicht zur privaten Nutzung überlassen. Sie werden im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt, um die Bauprojekte zu betreuen und zu überwachen.

Eine Nutzungswertbesteuerung der vier weiteren PKW ist nicht vorzunehmen. Weist der Steuerpflichtige dem betrieblichen PKW eine bestimmte Funktion im Betrieb zu und erklärt er zudem durch den Ansatz einer Nutzungsentnahme für zwei andere Fahrzeuge, dass er und seine Frau jene PKW nicht privat nutzen, so soll dieser Erklärung grundsätzlich gefolgt werden. Die reine Möglichkeit der privaten Nutzung der den Mitarbeitern zur Betreuung und Überwachung von Bauprojekten zugeordneten PKW (z.B. am Wochenende) führt nicht zum Ansatz einer weiteren Nutzungsentnahme.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. November 2012, IV C 6 S 2177/10/10002, www.bundesfinanzministerium.de

Bezeichnung des Wirtschaftsgutes für Ansparrücklage

Ein Steuerpflichtiger war seit 1995 als beratender Ingenieur selbstständig tätig. Den Gewinn für sein Unternehmen ermittelt er durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Aufgrund eines Investitionsplanes für das Jahr 2005 beabsichtigte er die Anschaffung von drei neuen Firmenwagen, die Neuausstattung der Büroeinrichtung und die Erneuerung der Computeranlage. Dafür bildete er im Jahr 2003 Ansparrücklagen. Bereits in den Vorjahren hatte er wiederholt Ansparrücklagen gebildet.

Das Finanzamt führte bei dem Steuerpflichtigen eine Betriebsprüfung durch. Die für das Kalenderjahr 2003 gebildete Ansparrücklage wurde seitens des Finanzamtes mit der Begründung nicht anerkannt, der Steuerpflichtige habe eine deutliche Geschäftserweiterung geplant. In derartigen Fällen darf - nach alter Rechtslage - eine Ansparrücklage nur gebildet werden, wenn eine verbindliche Bestellung vorliegt. Außerdem sei die Rücklage in einer Sammelbuchung gebildet worden. Die Ansparrücklagen für reine Erneuerungsinvestitionen, wie z.B. für die Büroausstattung sowie eine Computeranlage, erkannte das Finanzamt an. Den übrigen Teil der Ansparrücklage erkannte das Finanzamt mangels verbindlicher

Bestellung der Wirtschaftsgüter nicht an und löste die Ansparrücklage erfolgswirksam auf.

Das Finanzgericht schloss sich der Auffassung des Finanzamtes an. Die voraussichtliche Investition müsse bei der Bildung einer Rücklage aufgezeichnet werden, damit im vorgesehenen Investitionsjahr genau festgestellt werden könne, ob eine vorgenommene Investition denjenigen entspreche, für deren Finanzierung die Rücklage gebildet worden sei. Es seien daher insbesondere Angaben zur Funktion des Wirtschaftsgutes sowie zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu machen.

Die von dem Steuerpflichtigen benutzten allgemeinen Bezeichnungen mit einem Oberbegriff genügten dabei diesen Anforderungen nicht, wenn dieser Oberbegriff eine Vielzahl verschiedener Wirtschaftsgüter umfasst oder wenn sich die Bezeichnung auf eine Gesamtheit von Wirtschaftsgütern bezieht, die betrieblich verwendet werden können. Der Begriff Büroeinrichtung bezeichnet lediglich eine allgemeine Gattung von Wirtschaftsgütern, wie Büroschränke, Schreibtische, Bürostühle oder Besprechungstische. Anhand der allgemeinen Bezeich-

nung war nicht festzustellen, ob die Rücklage für die Anschaffung eines konkreten Wirtschaftsgutes gebildet worden war. Insoweit erfüllte die gebildete Rücklage nicht die gesetzlichen Voraussetzungen. Das gleiche galt für die gebildete Rücklage für den Firmenwagen sowie der Computeranlage.

Hinsichtlich der wiederholten Bildung von Ansparrücklagen, unter teilweise Verwendung von Sammelbegriffen, vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass der Steuerpflichtige diese Rücklagen lediglich mit dem Ziel der Steuerminderung gebildet hatte. Diesen Zweck habe jedoch eine Ansparrücklage nicht, sie diene der Investitionserleichterung.

Hinweis:

Bei der Bildung einer Ansparrücklage - heute ist es der Investitionsabzugsbetrag - ist zu beachten, dass das anzuschaffende Wirtschaftsgut hinreichend bezeichnet wird. Die Sammelbezeichnung „Büroausstattung“ erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. April 2012, 11 K 11227/08, rkr., EFG 2012 S. 1632

Umsatzsteuer auf Sachspenden an eine Tafel

Nach einer Verfügung des Landesamtes für Steuern und Finanzen des Freistaates Sachsen sind unentgeltliche Abgaben von Lebensmitteln an „Tafeln“ nicht umsatzsteuerpflichtig, sofern die Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware standen und dies zu mildtätigen

Zwecken erfolgt. Gleichzeitig darf an den Leistenden keine Zweckbestätigung für Spendenzwecke ausgestellt werden.

Hinweis:

Auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist ein Leitfadens für

die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen abrufbar unter www.bmelv.de.

Quelle: Landesamt für Steuern und Finanzen des Freistaates Sachsen, Verfügung vom 18. September 2012, S 7109 10/2 213, DSrR 2013 S. 199

Neue Düsseldorfer Tabelle

In der „Düsseldorfer Tabelle“, die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegeben wird, werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. Unterhaltsleitlinien, u.a. Regelsätze für den Kindesunterhalt, fest-

gelegt. Eine Änderung der Tabelle ist erforderlich geworden, weil der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt), der einem Unterhaltspflichtigen verbleibt, angepasst werden musste. Dabei wurde die Erhöhung der SGB II-Sätze („Hartz IV“) berücksichtigt.

Der Kindesunterhalt, der sich nach dem steuerlichen Kinderfreibetrag richtet, wurde dabei nicht angehoben.

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt 2013
< Kindern bis zu 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung) bei einem erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	950 €	1.000 €
< Kindern bis zu 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung) bei einem nicht erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	770 €	800 €
< Anderen volljährigen Kindern	1.150 €	1.200 €
< Ehegatte oder Mutter/Vater eines nicht ehelichen Kindes	1.050 €	1.100 €
< Eltern	1.500 €	1.600 €

Schuldzinsen auch abziehbar bei gemeinsamer Ehegattenfinanzierung

Übernimmt der Eigentümer-Ehegatte einer vermieteten Immobilie die gesamtschuldnerische persönliche Mithaftung für ein Darlehen der Immobilie des Nichteigentümer-Ehegatten, so sind die Schuldzinsen als für Rechnung des Eigentümer-Ehegatten aufgewendet anzusehen und als Werbungskosten abziehbar.

So lautet ein neues Urteil des BFH, mit dem er seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2002 fortsetzt und bestätigt. Damals hatte er bereits festgestellt, dass in den Fällen, in denen der Eigentümer-Ehegatte einer Immobilie im Wege des Schuldbeitritts die ge-

samtschuldnerische persönliche Mithaftung für ein Immobilien-Darlehen des Nichteigentümer-Ehegatten übernimmt, ab dem Zeitpunkt des Schuldbeitritts die Schuldzinsen als für Rechnung des Eigentümer-Ehegatten aufgewendet anzusehen sind. Der Ehepartner kann die Schuldzinsen jedenfalls dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, wenn die spätere Eingehung der Schuld mit der Einkunftserzielung in wirtschaftlichem Zusammenhang steht. Dies gelte unabhängig davon, dass im Innenverhältnis eine Freistellung durch den Nichteigentümer-Ehegatten vereinbart sei.

Diesmal lag der Fall aber ein wenig anders. Im Streitfall handelte es sich um eine Grundstücksgemeinschaft. Die eine Doppelhaushälfte der Gemeinschaft wurde von einer Beteiligten und ihrem Ehemann genutzt, die andere Hälfte war an eine Firma vermietet. Das Finanzamt ging davon aus, dass ein Darlehen von einem nicht beteiligten Eigentümer-Ehegatten aufgenommen worden war. Diese Zinsen erkannte es nicht an. Er sei weder Eigentümer gewesen noch habe er die Zinsen wirtschaftlich getragen. Es läge insoweit steuerlich unbeachtlicher Drittaufwand vor.

Der BFH ließ den Abzug jedoch zu. Bezahlt die Eheleute Aufwendungen für eine Immobilie, die einem von ihnen gehöre, „aus einem Topf“, z.B. aus einem zu Lasten beider Eheleute aufgenommenen gesamtschuldnerischen Darlehen, so seien die Zinsen in vollem Umfang als für Rechnung des Eigentümers aufgewendet anzusehen und daher als Werbungskosten abzugsfähig. Gleichgültig sei, aus welchen Mit-

teln die Zahlungen im Einzelfall stammten. Entscheidend sei die gesamtschuldnerische Haftung der Eheleute.

Hinweis:

Hat demgegenüber der Nichteigentümer-Ehegatte allein ein Darlehen aufgenommen, um die Immobilie des anderen zu finanzieren, kann der Eigen-

tümer-Ehegatte die Zinsen als Werbungskosten nur abziehen, soweit er sie aus eigenen Mitteln bezahlt hat.

Um Diskussionen zu vermeiden, empfiehlt sich i.d.R. eine „saubere“ Zuordnung. Wie beraten Sie diesbezüglich gerne. Sprechen Sie uns im Vorfeld einer Immobilieninvestition rechtzeitig an.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Juni 2012, IX R 29/11, BFH/NV 2012 S. 1952

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung – Änderung der Rechtsprechung

Ein Steuerpflichtiger erwarb im Kalenderjahr 1994 ein Anwesen um damit Vermietungseinkünfte zu erzielen. Dabei wurden die Anschaffungskosten für die Immobilie durch Darlehen finanziert. Er veräußerte das Objekt im Jahre 2001. Hierbei erzielte er einen Veräußerungsverlust. Der vereinnahmte Veräußerungserlös reichte nicht aus, um die Darlehen zur Anschaffung der Immobilie zu tilgen. Für das verbleibende Darlehen wandte der Steuerpflichtige noch Schuldzinsen auf, die er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machte. Das Finanzamt veranlagte den Steuerpflichtigen ohne Vermietungsverluste. Hiergegen legte er Einspruch ein und begehrte weiterhin den Schuldzinsenabzug. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück.

Der BFH entschied, dass Schuldzinsen, welche auf Verbindlichkeiten entfallen, die zur Finanzierung von Anschaffungskosten eines Mietwohngrundstücks dienen, auch nach einer steuerbaren Veräußerung der Immobilie weiterhin als nachträgliche Werbungskosten abgesetzt werden können, auch wenn die Verbindlichkeiten durch

den Veräußerungserlös nicht getilgt werden konnten. Mit diesem Urteil hat der BFH einen grundsätzlichen Wandel in seiner Rechtsprechung vollzogen, weil er seine vorherigen Rechtsgrundsätze nicht mehr aufrecht erhalten hat. Nach der bisherigen Rechtsprechung hatten der BFH und die Finanzgerichte einen Schuldzinsenabzug grundsätzlich nur bis zum Zeitpunkt der Vermietungstätigkeit zugelassen. Diesen Rechtsgrundsatz sahen die Finanzgerichte in einer gewissen Parallelität zwischen der weitgehenden steuerlichen Verschonung von Veräußerungsgewinnen im privaten Vermögensbereich und einem Abzugsverbot für nachträgliche Finanzierungsaufwendungen. Seine neue Rechtsprechung begründet der BFH mit der Besteuerung der auf zehn Jahre erweiterten Erfassung von Wertsteigerung bei der Veräußerung von privaten Grundstücken. Durch diese Rechtsänderung bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte wird strukturell die Ermittlung eines Gewinnes aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes im privaten Bereich der Gewinnermittlung aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens gleichgestellt.

Hinweis:

Nach der neuen Rechtsprechung kann ein Steuerpflichtiger nachträgliche Schuldzinsen nur insoweit als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen, sofern der Veräußerungserlös für die Immobilie nicht ausreicht, um ein ursprünglich aufgenommenes Darlehen abzulösen. Wird dagegen eine Immobilie, die zuvor vermietet wurde, zu privaten Wohnzwecken genutzt, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Absetzbarkeit der Schuldzinsen.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Juni 2012, IX R 67/10, BFH/NV 2012 S. 1697, LEXinform Nr. 0928227

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer eines im Jahre 1983 bezugsfertig gewordenen Zweifamilienhauses, in dem sich im Erdgeschoss eine selbstgenutzte Wohnung von ca. 59 qm sowie im ersten Obergeschoss eine Wohnung von ca. 70 qm befand. Die Wohnung im ersten Obergeschoss war bis zum August 1991 an einen fremden Dritten sowie im Zeitraum von September 1991 bis August 1997 an die Mutter des Steuerpflichtigen vermietet. Seit dem Tod der Mutter stand die Wohnung leer. Im Dachgeschoss des Wohngebäudes befand sich außerdem ein Zimmer mit Bad (ca. 60 qm Wohnfläche).

Dieses Zimmer war zu keinem Zeitpunkt nach Bezugsfertigkeit des Hauses vermietet. Nach einer Ortsbesichtigung wurde die Feststellung getroffen, dass das Zimmer zu privaten Zwecken als Abstellraum genutzt wurde. In seiner Einkommensteuererklärung für die Streitjahre 2004 bis 2006 machte der Steuerpflichtige jeweils Werbungskostenüberschüsse aus Vermietung und Verpachtung im Zusammenhang mit dem Zweifamilienhaus geltend. Diese resultierten aus dem Einbau einer Küche, Steuerberatungskosten sowie den anteiligen Aufwendungen für das gesamte Gebäude. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Werbungskostenüberschüsse aus Vermietung und Verpachtung unter dem Hinweis auf eine fehlende Vermietungsabsicht des Steuerpflichtigen nicht.

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens trug der Steuerpflichtige vor, dass er seit 1997 etwa alle zwei Monate Anzeigen in einem überregionalen Zeitungsverbund schalte, in denen er für die ausschließlich möbliert angebotene Wohnung im ersten Obergeschoss zunächst für eine Monatsnetto-

miete von 720 € inseriert habe. Er hatte dabei im Laufe der Jahre den geforderten Mietzins aber laufend erhöht. Insgesamt hatte er über 900 Anzeigen veröffentlicht. Die Miethöhe hatte er aus dem städtischen Mietspiegel errechnet. Ihm aber geeignet erscheinende Mieter hatten sich nicht gemeldet. Für das Zimmer im Dachgeschoss des Hauses habe er keine Zeitungsannonce geschaltet, sondern gelegentlich und erfolglose Aushänge in der Nachbarschaft angebracht. Der Einspruch des Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung des Finanzamtes blieb ohne Erfolg.

Auch der BFH erkannte die Werbungskosten mangels Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht nicht an. Der Steuerpflichtige habe keine ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen entfaltet. Der Ansatz der Werbungskosten für das Dachgeschosszimmer wurde versagt, weil der Steuerpflichtige das Objekt nach Auffassung des BFH gar nicht vermieten wollte. Auch für die Wohnung im ersten Obergeschoss hat der BFH die anfallenden Aufwendungen nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen. Ein Steuerpflichtiger könne zwar die geeignete Art und Weise der Platzierung eines von ihm angebotenen Mietobjekts am Wohnungsmarkt und seine Werbung hierfür selber bestimmen. Wenn er seine Wohnungen aber nicht vermieten könne, hätte er sein Verhalten anpassen und geeignete Wege der Vermarktung suchen als auch seine Vermietungsbemühungen intensivieren müssen. Daneben hätte er Zugeständnisse, etwa bezüglich der Miethöhe oder der akzeptablen Mieter, machen können. Da er dies nicht getan habe, habe er die Einkünfteerzielungsabsicht aufgegeben.

Das Urteil ist richtungsweisend, weil es zur regelmäßigen Leerstandssituation von Mietimmobilien als auch zu Gründen vorübergehender erfolgloser oder nur verhaltener Vermietungsaktivitäten Stellung nimmt. Der BFH beantwortet mit diesem Urteil auch die Frage, wie bei einem langjährigen Leerstand von Mietimmobilien in Gebieten mit einem strukturellen Überangebot zu verfahren ist. Denn zu dieser strittigen Frage sind beim BFH noch mehrere Verfahren anhängig.

Hinweis:

Kann ein Steuerpflichtiger seine Wohnung am Markt nicht vermieten, so kann er die Aufwendungen für sein Objekt nur als Werbungskosten absetzen, soweit er seine Einkünfteerzielungsabsicht nicht aufgibt. Sollte die Werbung für eine Wohnung über Zeitungsannoncen erfolglos sein, so muss er seine Vermietungsbemühungen intensivieren, ggf. einen Wohnungsmakler beauftragen oder Zugeständnisse bei der Miethöhe und dem Personenkreis der Mieter machen. Ansonsten verliert er seine Einkünfteerzielungsabsicht mit der Folge, dass die Werbungskosten für die Mietwohnung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr absetzbar sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Dezember 2012, IX R 14/12, LEXinform Nr. 0928991

Abwicklung von Spenden über paypal

Bei Spenden bis zu einem Betrag von EURO 200 genügt in der Regel eine Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes als vereinfachter Zuwendungsnachweis. Die Finanzverwaltung hat nun entschie-

den, dass der Nachweis aus einer paypal Abrechnung diesem vereinfachten Nachweis nicht entspricht. Bei Zuwendungen über paypal kann nicht gewährleistet werden, dass die Spende auch tat-

sächlich die gemeinnützige Organisation erreicht.

(Quelle: LFD Thüringen vom 22.10.2010 S 2223 A-56-A 2.15)



